

Entbehrlichkeitsentscheidung

Für die Planungsmaßnahme der

K 15, Ausbau zw. Schwarzerden und Weitersborn

wird entschieden:

DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH

Gründe:

- I. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt im Auftrag des Landkreises Bad Kreuznach, die Kreisstraße 15 (K 15) zwischen Schwarzerden und Weitersborn auf einer Länge von ca. 2.100 m auszubauen.

Der Ausbau der K 15 erfolgt im Hocheinbau. Er beginnt am südlichen Ortsausgang von Schwarzerden bei ca. Bau-km 0+000 und endet am nördlichen Ortseingang von Weitersborn bei ca. Bau-km 2+100. Die Planung beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der K 15 auf eine Fahrbahnbreite von ca. 5,00 m zuzüglich ca. 1,00 m breiter Bankette. Des Weiteren ist vor dem Ortseingang Weitersborn eine Kurvenaufweitung vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße bleibt weitestgehend unverändert und erfolgt breitflächig über die Bankette in angrenzendes Gelände bzw. über Mulden zu den jeweiligen Einleitstellen und zur örtlichen Kanalisation.

Die vorhandenen Wirtschaftswege werden angepasst und lage- und höhenmäßig wieder an die K 15 angeschlossen.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbausvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 17.05.22 bestehend aus:

- 1) Erläuterungsbericht
- 2) Übersichtskarte, M.: 1:25.000
- 3) Lagepläne, M.: 1:500
- 4) Höhenpläne, M.: 1:500/50
- 5) Grunderwerb, M.: 1:500
- 6) Querschnitte
- 7) Wassertechnische Untersuchung

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

- 1) Ortsgemeinde Weitersborn
- 2) Ortsgemeinde Schwarzerden
- 3) Verbandsgemeinde Kirner Land
- 4) Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- 5) Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
- 6) Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern
- 7) Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 8) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Ref. Erdgeschichte, Koblenz
- 9) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Mainz
- 10) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erdgeschichte, Mainz
- 11) ORN, Mainz (nachrichtlich)
- 12) Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rlp. Koblenz
- 13) Forstamt Bad Sobernheim
- 14) SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
- 15) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
- 16) Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
- 17) Verbandsgemeindewerke Kirner Land
- 18) Creos Deutschland GmbH, Homburg
- 19) Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- 20) Vodafone / Kabel Deutschland, Trier

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 28.06.22. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

- II. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

- III. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor (siehe **Anlage 1**). Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

- IV.** Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen folgender Unternehmen (siehe auch **Anlage 2**):

- Verbandsgemeindewerke Kirner Land
- Deutsche Telekom
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Vodafone/ Kabel Deutschland

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

- IV/2.** Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land hat mit Schreiben vom 08.07.22 ihre Stellungnahme abgegeben. Über mögliche Kampfmittel liegen der Verbandsgemeinde keine Informationen vor.

- IV/3.** Die Ortsgemeinde Schwarzerden hat mit Schreiben vom 20.07.22 Stellung genommen (siehe **Anlage 3.1**). Aufgrund offener Fragen fand am 08.11.22 ein Ortstermin statt. Hierbei wurde sich darauf verständigt, die OD in das kommende Bauprogramm aufzunehmen (siehe **Anlage 3.2**).

Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde darauf hingewiesen, dass der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg, der bei Bau-k 1+230 die K 15 kreuzt, von Seiten der Ortsgemeinde bituminös befestigt wird. Der Wirtschaftsweg wird daher bis zum Ausrundungshalbmesser bituminös befestigt, so dass der von Seiten der Gemeinde geplante Wirtschaftsweg zu gegebener Zeit hieran angeschlossen werden kann (siehe **Anlage 3.3**).

- IV/4.** Die Ortsgemeinde Weitersborn hat in dem Ortstermin am 08.11.22 um Überprüfung gebeten, inwieweit verkehrsberuhigende Maßnahmen in Form von Fahrbahneinbauten am Ortseingang realisiert werden können. Aufgrund der vorhandenen kurvigen Straßenführung und den geringen Abständen zwischen den Wirtschaftswegmündungen ist dies allerdings nicht möglich (siehe **Anlage 4**).

Die Ortsgemeinde Weitersborn hat der Maßnahme daraufhin mit Schreiben vom 21.12.22 zugestimmt.

- IV/5.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 28.07.22 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 5.1**).

Die Obere Wasserbehörde hat auf die Ablagerungsstelle Schwarzerden, Steinacker (Reg-Nr.: 133 09 205 – 0203 und Schwarzerden, Frauenwald (Reg-Nr.: 133 09 205 – 0201) hingewiesen. Die entsprechenden Kartenauszüge sind der **Anlage 5.2** zu entnehmen. Sollten bei den Tiefbauarbeiten unerwartet Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz zu benachrichtigen.

Darüber hinaus hat die obere Wasserbehörde Nebenbestimmungen zum Wasserschutzgebiet erlassen, die beim Ausbau zu beachten sind. Entlang der K 15 sind zur Grenze der Wasserschutzzone II entsprechend der RiSt-Wag Distanzschutzplanken zu errichten. Weiterhin darf in der Zone II keine Baustelleneinrichtung erfolgen und kein Abwasser versickert werden. Vorhandene Entwässerungsgräben für Straßenabwasser sind gegen Versickerung mit bindigem Boden abzudichten. Des Weiteren sind die Trapezschaalen im Bereich des namenlosen Gewässers bei Bau-km 1+640 zum Biersbach hin zu entfernen und durch eine naturnahe, mit Gras eingesäte Mulde zu ersetzen (siehe **Anlage 5.3**).

Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Durchlass im Bereich des Biersbaches bei Bau-km 1+550 auf Forderung der oberen Wasserbehörde erneuert.

- IV/6.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 12.08.22 ihre Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 6.1**).

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung des Durchlasses im Bereich des Biersbaches bei Bau-km 1+550 wurde mit Schreiben vom 02.03.23 bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach beantragt und mit Bescheid vom 14.04.23 erteilt. Die Nebenbestimmungen zum Wasserschutzgebiet der Zone II sind zu beachten (siehe **Anlage 6.2**).

Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal der Ortsgemeinde Weitersborn wurde mit den Verbandsgemeindewerken Kirner Land abgestimmt (siehe Anlage 2.1).

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Maßnahme zu, sofern mit dem Ausbau keine Neuversiegelung einhergeht. Durch die Entsiegelung der Randbereiche kommt es zu keiner Mehrversiegelung.

- IV/7.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach hat mit Schreiben vom 26.07.22 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert (siehe **Anlage 7.1**). Auf Wunsch der Landwirtschaftskammer werden die Wirtschaftswegeeinmündungen bis Ende Ausrundungshalbmesser bituminös befestigt. Der bereits bituminös befestigte Wirtschaftsweg bei ca. Bau-km

1+230 bleibt bituminös befestigt und wird höhenmäßig angeglichen. Darüber hinaus wird auch die Wirtschaftswegeeinmündung im Bereich des Parkplatzes bei ca. Bau-km:0+325 angeglichen bzw. geschottert (siehe **Anlage 7.2**).

- IV/8.** Das Forstamt Bad Sobernheim hat mit Schreiben vom 13.09.2022 grundsätzlich zugestimmt. Sofern durch die Verbreiterung der Straße Bäume gefällt werden müssen, bittet das Forstamt um erneute Beteiligung (siehe **Anlage 8**)
- IV/9.** Die Generaldirektion, Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz hat mit Schreiben vom 05.07.22 mitgeteilt, dass bisher keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt sind; ein Vorhandensein aber nicht ausgeschlossen werden kann. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese vor der Zerstörung von der GDKE wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist daher frühzeitig mit der GDKE, Direktion Mainz abzustimmen (siehe **Anlage 9**).
- IV/10.** Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 12.07.22 auf die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg hingewiesen, die von der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH betrieben wird. Die von der FBG aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Darüber hinaus ist die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen (06781/206-117, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Obenstein). Die Stellungnahme des BAIUDBw ist als **Anlage 10** beigefügt. Bezüglich der Auflagen und Hinweise der FBG wird auf Anlage 2.3 verwiesen.
- IV/11.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Grunderwerb für die Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner
Leiter der Dienststelle



Verteiler:

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

II 20 (für die Ausschreibung)

II 50

MSM Kirn

Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 17, I 63, II/ PM I, II A/ PM I A, III, IV, I 71a/ I 81a, zur Kenntnisnahme

4) I 42 zur Kenntnis (FLISTRA-Neo)

5) CD 36 a/ CD 11 b mit der Bitte, um

- Eintragung in Piko
- und
- Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

6) WV bei I 73

1.) FGL I

- I 17 -

- Im Hause -

K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn (A.13-18-0027.01)

Grunderwerb, Abstimmungsverfahren

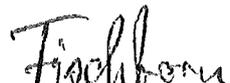
Die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Bauerlaubnisse liegen von allen betroffenen Eigentümern und dem Pächter der Grundstücke vor.

Zusatz für II:

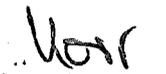
Der Beginn der Bauarbeiten ist I 84 wegen der Beauftragung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs frühzeitig mitzuteilen.

Das Ende der Bauarbeiten ist dem Fachteam Grunderwerb/Baurecht zwingend mitzuteilen, da hieran die Vergabe der Straßenschlussvermessung gekoppelt ist.

Im Auftrag


Guido Fischborn

Im Auftrag


Regina Korz

2.) Durchschrift an:

FGL II und II20 zur Kenntnis

3.) Durchschrift an:

I 63 zur Kenntnis

4.) Durchschrift an:

I 70 / I 73 zur Kenntnis

Fi

Anlage 2.1



VERBANDSGEMEINDE
WERKE
KIRNER LAND

Verbandsgemeindewerke Kirner Land • Postfach 95 • 55602 Kirn

LBM Bad Kreuznach
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	
Eingang 21. SEP. 2022	
Anlage: /	
173	

Fi
22.09.

Verbandsgemeindewerke Kirner Land
Wasser • Abwasser • Jahnbad

Datum	19. September 2022
Ansprechpartner	Michael Göbel
Abteilung	Tiefbau – Abwasserbeseitigung
Durchwahl	+49 6752 9507-222
Fax-Durchwahl	+49 6752 9507-3222
E-Mail	m.goebel@vgwkl.de

K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn
Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 LStrG
Ihr Zeichen: K15, A.13-18-027.01 I 73
Stellungnahme Planänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Voraussetzung, dass die Mulden Kaskadenförmig bzw. mit Stauschwellen ausgebildet werden um eine Retention des Abflusses zu erzielen stimmen wir der Maßnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgemeindewerke Kirner Land



Jochen Stumm
Werkleiter



Deutsche Telekom Technik GmbH, Wallstr. 88, 55122 Mainz

LBM Bad Kreuznach
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach
Deutschland

Jutta Baginski | PT112, Betrieb 1, Südwest12_2022_5849
+4961311496435 | J.Baginski@telekom.de
11.7.2022 | K 15, A. 13-18-027.01 | 73 | **Stellungnahme zu: K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weikersborn, Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Erlangung des Baurechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In Ihrem genannten Planbereich sind derzeit seitens der Telekom weder Planungen noch sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet.

Innerhalb des von Ihnen genannten Baubereiches liegen nur – falls von Ihrer Baumaßnahme betroffen- in Ortslage von Schwarzerden und Weikersborn Telekommunikationslinien der Telekom, die in den beiliegenden Plänen ersichtlich sind. Entlang der K 15 befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Ihren Planungen bitten wir Sie, die vorhandenen Telekommunikationslinien derart zu berücksichtigen, dass kostenintensive Verlegungen nach Möglichkeit vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Nach den uns bisher vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungsphase andere Erkenntnisse ergeben, teilen Sie uns das bitte mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit, damit in unserm Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung oder den Ersatz der TK-Linien eingeleitet werden können. Hierzu werden dann aktuelle detaillierte Straßenausbaupläne bzw. Regelquerschnittspläne benötigt. Die Telekom haftet nicht für Baustillstandskosten, die aufgrund verspäteter und unvollständiger

11.7.2022 | Seite 2

Informationen entstehen.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom sich an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht beteiligen wird. Insofern sich im betroffenen Bereich/Gebiet Telekommunikationslinien befinden, empfehlen wir Ihnen, diese in Ihrer Ausschreibung als Information für die Bieter mit aufzunehmen und von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Straßenbaumaßnahme einzuplanen.

Grundsätzlich ist die Telekom zur Vereinfachung der Koordinierung bestrebt, mit dem Unternehmen, das Ihrerseits den Zuschlag erhalten hat und mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt wird, eigene Verhandlungen zu führen und bitten daher nach erfolgter Vergabe um rechtzeitige Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma/Unternehmen.

Mitteilungen bzw. Planunterlagen zu Ihrer hier benannten Straßenbaumaßnahme senden Sie bitte an unser Funktions-Postfach: pti12-bauleitplanung@telekom.de

Falls Ihnen dies nicht möglich ist, nutzen Sie bitte alternativ die Postanschrift:
Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Südwest, PTI 12
Wallstraße 88
55122 Mainz

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an unseren Anlagen vermieden werden. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de aktuelle Bestandspläne einholen. In besonders begründeten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beigefügte Pläne keine Einweisung ersetzen.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn bei Kreuzungs- und Näherungsstellen die geltenden Vorschriften zum Schutz unserer Anlagen beachtet werden. Sollten durch Ihre Baumaßnahme unsere Trassenbänder beschädigt oder entfernt werden, sind diese an den betreffenden Stellen zu erneuern.

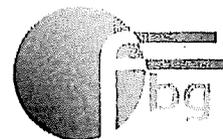
Freundliche Grüße

i. A.

17.6.2022

Tigital
unterschrieben von
Jutta Baginski
Datum: 2022.07.11
t38-44 +0200

Jutta Baginski



Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH · Hohlstraße 12 · D-55743 Idar-Oberstein

BAIUDbw KompZ BauMgmt
Wiesbaden
K2 Team 2,E
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

NAME: DIRK SCHÄFER
TELEFON: 06781-206117
TELEFAX: 06781-206102
E-MAIL: PLANASKUNFT@FBG.DE
DATUM: 06.07.20
AKTENZEICHEN: 6/01/B24900/18

nachrichtlich:

**Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg, Pl-Km 109,162 - 109,280
K 15 Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn**

Ihr Schreiben vom 06.07.2022, Az.: IV-263-22 STR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Wir bitten weiterhin unsere beiliegende Stellungnahme zum Vorhaben vom 09.05.2018. zu beachten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

HAUSANSCHRIFT
HOHLSTR. 12
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL +49 (0) 6781 206-0
FAX +49 (0) 6781 206-102
E-MAIL B5.IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HRB 157
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUFICHTSRATES
MINISTERIALRÄTIN
MARION ZEKORN

GESCHÄFTSFÜHRER
DIPL.-ING.
STEFAN POTT

Anlagen: Stellungnahme, Lageplan,

D/TL Bitburg

LBM Bad Kreuznach

Eberhard-Anheuser Str. 4
55543 Bad Kreuznach

NAME: NATALIE LEIDNER
TELEFON: 06781-206171
TELEFAX: 06781-206102
E-MAIL: PLANAKUNFT@FBG.DE
DATUM: 09.05.2018
AKTENZEICHEN: 6/01/B24900/18

nachrichtlich:

BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden
Sofortprogramm
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

**Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg, Pl-Km 109,162 - 109,280
K 15 Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn**

Ihr Schreiben vom 07.05.2018, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Sie planen die K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn auszubauen. Die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg verläuft parallel in der unmittelbaren Nähe im Kurvenbereich der K 15.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Bitburg 06568/96667-0

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

HAUSANSCHRIFT
HÖHLSTR. 12
55743 IDAR-ÜBERSTEIN

TEL +49 (0) 6781 206-0
FAX +49 (0) 6781 206-102
E-MAIL BS.IDAR-ÜBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND
AMTSGERICHT BONN, HRB 157
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES
AUFSICHTSRATES
MINISTERIALRÄTIN
IMKE VON BORNSTÄEDT-KÖPPER

GESCHÄFTSFÜHRER
MINISTERIALRAT DIPL.ING.
HORST SAAL

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.

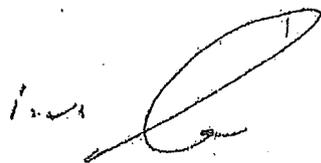
- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2 - 2.4, 2.10, 2.11 und 2.13 möchten wir hinweisen. Durch unsere vorgenannte Betriebsstelle muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Ein versehentliches Befahren/Überfahren des Schutzstreifens der Produktenfernleitung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun, hohe Bordsteinkanten, Betonleitwände, Leitplanken oder große Steine usw.) zu verhindern.
- Das Lagern von Aushub und Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen ist im Schutzstreifenbereich untersagt.
- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Bau- feld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsicht- nahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Lei- tungsbelegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustim- mung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauM- gmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.

- Die in diesem Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH



Anlagen: Lageplan, Hinweise, Empfangsbestätigung

D/TL Bitburg

Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 18. Juli 2022 07:42
An: Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)
Betreff: Stellungnahme S01173915, VFCD, K15, A.13-18-027.01 | 73, K 15, Ausbau
zwischen Schwarzerden und Weitersborn
Anlagen: K_15_Weitersborn_VFD.pdf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

LBM Bad Kreuznach - Veronika Brucker
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01173915
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 18.07.2022
K15, A.13-18-027.01 | 73, K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2022.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)

225107
1. V. 11, 117 zur V. 15.
2. wo bei I 73
Anlage 3.1
1310
01.08.

Von: schwarzerden@web.de
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 15:52
An: Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)
Cc: thomas.jung@kirner-land.de; bettina.dickes@kreis-badkreuznach.de; Norman.barth@kirner-land.de
Betreff: K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn; A.13-18-027.01 | 73

Sehr geehrte Frau Brucker,

Ich bedanke mich recht herzlich für die Zusendung der Planunterlagen, der im Betreff genannten Maßnahme. Gerne möchte ich die Möglichkeit nutzen, Ihnen die gewünschte Stellungnahme der Ortsgemeinde Schwarzerden mitzuteilen.

Wir freuen uns über die Maßnahme und sind sehr dankbar dafür. Wir begrüßen es, dass die sehr schlechten außerörtlichen Straßenverhältnisse in Angriff genommen werden.

Ich möchte aus unserer Sicht, noch 3 weitere Dinge im Vorfeld angesprochen wissen.

1. Die Ortsgemeinde plant (Umsetzung 2023-2024) im Außenbereich den bituminösen Ausbau eines Wirtschaftsweges, welcher direkt die K 15 kreuzt. Dieser Wirtschaftsweg beginnt bei ca. 800m bis 850m nach dem Ortsschild Weitersborn auf der K 15 Richtung Schwarzerden, linke Hand. Daher wäre es uns ein Anliegen, dass bitte Rücksprache gehalten wird, wie die Ausfahrt des Wirtschaftsweges beim Umsetzen der Maßnahme behandelt wird. Hierzu bitte ich mit Herrn Norman Barth von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner-Land Kontakt aufzunehmen. → Asphalt bis Pflanzstreifen an Ortsschild. neu einbauen wenn dort Straße für die Gemeinde ist.

2. In den vergangenen Jahren wurde am nördlichen Ortsausgang von Schwarzerden Richtung Gemünden/Bad Sobernheim eine ähnliche Maßnahme durchgeführt. Dort entstand, nicht beabsichtigt, aus technischen Gründen, ein "V-Profil" auf der Straße, was dazu führte, dass sich nach einem Regenschauer Wasser in der Mitte der Fahrbahn sammelte. Dieses wurde im Nachgang ausgebessert. Ich habe die Planungsunterlagen der aktuellen Maßnahme nicht bis ins kleinste Detail nachvollziehen können, gehe aber davon aus, dass ein Einbau im Dachprofil umgesetzt wird. → 2. Teil der Straße neu einbauen.

3. Die Umsetzung der Maßnahme ist zwischen den Ortschaften Weitersborn und Schwarzerden geplant, von Ortschild bis Ortsschild. Hier würden wir gerne die Bitte stellen, die Maßnahme auch auf die ersten 200m nach dem Ortsschild von Schwarzerden in den Ort hinein zu erweitern. Gerade dieses Teilstück ist in einem eben so schlechten Zustand, wie Straße außerhalb des Ortes. In Vorgesprächen wurde ich bereits darauf hingewiesen, dass das Hauptproblem ist, den Hocheinbau innerorts nicht mit bestehender Bordanlage durchführen zu können. Jedoch wurde bereits in den vergangenen Jahren genau dies am nördlichen Ortsausgang von Schwarzerden innerorts umgesetzt. Also ein Hocheinbau bei bestehender Bordanlage. Sollte aus selbst gut nachvollziehbaren Gründen, die Erneuerung der Straße innerorts nur bei gleichzeitiger Erneuerung der Bordanlage funktionieren, wird die stark defizitäre Ortsgemeinde kurz-, mittel- und langfristig nicht in der Lage sein, aus eigenen Mitteln, eine Bordanlage zu finanzieren. Dies bedeutet dann, dass der Straßenzustand innerorts kurz-, mittel- und langfristig immer schlechter wird.

→ s. Vermerk 03.

Sehr geehrte Frau Dickes,
sehr geehrter Thomas,

Ich würde Sie gerne um Rat bitten, ob hier die Möglichkeit besteht, die Maßnahme zu erweitern. Denn den Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist, aus meiner aktuellen Sicht, nur schwer logisch zu vermitteln, warum es in der Vergangenheit funktionierte und jetzt nicht mehr. Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Argumentation teilen, dass der Mehrnutzen die Mehrkosten deutlich übersteigt.

Über ein Feedback, gleich welcher Art, würde ich mich sehr freuen.

Ich bedanke mich nochmals sehr herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme und wünsche Ihnen noch eine gesunde Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Kevin Keller
Mobil 01520 4680382
-Ortsbürgermeister Schwarzerden-

Kämmerei	
Sachbearbeiter: Frau Eid	Zimmer-Nr.: 104
Telefon-Durchwahl: - 1901	Telefax-Durchwahl: - 2901
E-Mail: stephanie.eid@kreis-badkreuznach.de	

Ergebnisprotokoll

Abstimmungstermin wegen Ausbau der Freien Strecken zwischen Schwarzerden und Weitersborn im Zuge der K 15 am 08.11.2022 um 15.00 Uhr

Am 08.11.2022 fand am Ortsausgang von Weitersborn ein Ortstermin mit Vertretern des Landkreises Bad Kreuznach, des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Kirnerland sowie der Ortsgemeinden Weitersborn und Schwarzerden zur Abstimmung des geplanten Ausbaus der K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn statt.

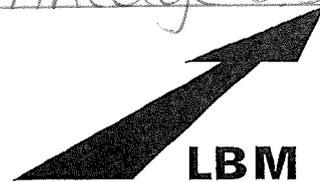
Hierbei wurden folgende Punkte besprochen:

- Der Ausbau der Freien Strecke ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Baubeginn soll im Frühjahr 2023 sein.
- Im Rahmen des Ausbaus bittet die Ortsgemeinde Weitersborn im Sinn der Verkehrssicherheit um Prüfung, ob es möglich sei:
 - a. das Ortschild am Ortseingang von Weitersborn Richtung Schwarzerden zu versetzen,
 - b. vor dem Kurvenbereich am Ortseingang Weitersborn aus Richtung Schwarzerden kommend 70 km/h anzuordnen und/oder
 - c. verkehrsberuhigende Maßnahmen in Form von Einbauten am Ortseingang Weitersborn zu realisieren.
- Mit E-Mail vom 20.07.2022 hat Herr Ortsbürgermeister Keller (Schwarzerden) angefragt, ob im Zuge des Ausbaus der Freien Strecke auch die Möglichkeit bestehe, die ersten 200 m der Ortslage von Schwarzerden zu erneuern. Nach Prüfung der Sachlage erachten es sowohl der Landkreis Bad Kreuznach als auch der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach aufgrund des sehr schlechten Zustands der K 15 in der gesamten Ortslage Schwarzerden als zielführender die Ortsdurchfahrt Schwarzerden im Zuge der K 15 in das im kommenden Jahr neu aufzustellende Bauprogramm aufzunehmen und eine Umsetzung für das Jahr 2025 zu avisieren.

Ergebnisprotokoll zum Abstimmungstermin wegen Ausbau der Freien Strecken zwischen Schwarzerden und Weitersborn im Zuge der K 15 am 08.11.2022 um 15.00 Uhr

Die Maßnahme sollte dann, falls von Seiten der Verbandsgemeindewerke und/oder der Ortsgemeinde Schwarzerden ebenfalls Handlungsbedarf besteht, als sog. Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Verbandsgemeindewerke sowie die Ortsgemeinde Schwarzerden bis Ende 2023 / Anfang 2024 ihren Bedarf ermitteln und diesen dann dem Landkreis Bad Kreuznach sowie dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach mitteilen.

Eid



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Ortsgemeinde Schwarzerden
ü.d. Verbandsgemeinde Kirner-Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

24. Nov. 2022 *ls*

Ihre Nachricht:
vom 20.07.22

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
K15-A.13-18-0027.01, 1 73

Ansprechpartner(in):
Veronika Brucker
E-Mail:
veronika.brucker
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1148
Fax:
(0261) 291 41-4132

Datum:
22. November 2022

K 15, Ausbau zw. Schwarzerden und Weitersborn

Sehr geehrter Herr Keller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.07.22.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg, der bei Bau-km 1+230 die K 15 kreuzt, von Seiten der Ortsgemeinde bituminös befestigt werden soll. Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass wir Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land aufgenommen haben. Der Wirtschaftsweg wird von uns bis zum Ausrundungshalbmesser bituminös befestigt, so dass der von Ihnen geplante Wirtschaftsweg zu gegebener Zeit hieran angeschlossen werden kann.

Weiterhin können wir Ihnen mitteilen, dass die K 15 eine einseitige Querneigung (Pulldach) erhält, so dass das Oberflächenwasser der Fahrbahn breitflächig über das Bankett in das angrenzende Gelände bzw. über Mulden und Gräben entwässern kann.

Bezüglich des Ausbaus innerhalb der OD Schwarzerden, verweisen wir auf den Ortstermin vom 08.11.22 bzw. auf das Ergebnisprotokoll von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 10.11.22.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit weiterhelfen und gehen weiterhin von Ihrer Zustimmung aus.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Thels



Rheinland-Pfalz

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.



Daniel Schmitt

Stellvertr. Leiter der Dienststelle

~~17. EN~~ 25.11.22 Lu 28. M. 22

2. I 17, 170, 171a/181a, zur Kts.

3. Wv bei I 73

Fi 25.11



22.11.22

Anlage 4



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Ortsgemeinde Weitersborn
ü.d. Verbandsgemeinde Kirner-Land
Bahnhofstraße 31
55606 Kirn

02. Dez. 2022

K

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
K15, A.13-18-0027.01, I 73

Ansprechpartner(in):
Veronika Brucker
E-Mail:
veronika.brucker
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1148
Fax:
(0261) 291 41-4132

Datum:
1. Dezember 2022

K 15, Ausbau zw. Schwarzerden und Weitersborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 08.11.22 fand zu o.g. Maßnahme ein Ortstermin statt. Hierbei hat die Ortsgemeinde Weitersborn um Überprüfung gebeten, inwieweit verkehrsberuhigende Maßnahmen in Form von Fahrbahneinbauten am Ortseingang realisiert werden können.

Aufgrund der vorhandenen kurvigen Straßenführung und den geringen Abständen zwischen den Wirtschaftsweegeeinmündungen ist die Einrichtung von Fahrbahneinbauten nicht möglich. Darüber hinaus ist die Verkehrsbelastung mit einem DTV von 349 Kfz/24h auch relativ gering, so dass ein Begegnungsverkehr selten stattfindet und somit auch die Wirkung von Fahrbahneinbauten verloren geht.

Die Versetzung des Ortsschildes in Richtung Schwarzerden und eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Ortsschild liegt in der Zuständigkeit der unteren Verkehrsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach). Diese und auch die Verbandsgemeinde Kirner-Land erhalten jeweils eine Durchschrift unseres Schreibens.

Das Einverständnis für die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke liegt uns vor. Allerdings bitten wir Sie, unserer Planung noch abschließend zuzustimmen, damit wir das Baurechtsverfahren in Kürze abschließen können (gerne auch per Mail).

Bei weiteren Fragen, können Sie sich selbstverständlich mit uns in Verbindung setzen.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Daniel Schmitt

Stellvertr. Leiter der Dienststelle

Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)

Ø I 17
02.08
Anlage 5.1

Von: Ludwig, Ute <Ute.Ludwig@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Koordinierung <Koordinierung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Montag, 1. August 2022 13:26
An: Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)
Cc: Poststelle32; Konermann, Michael (SGD Nord); Uhl, Claudia (SGD Nord); Wenke, Nicole (SGD Nord); Alwins, Bettina (SGD Nord)
Betreff: Gesamtstellungnahme SGD Nord - Beteiligung: K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn, Abstimmungsverfahren
Anlagen: 220728_GSN 4270-2239.pdf

Ihr Schreiben vom 28.06.2022, Az.: K15, A.13-18-027.01 | 73

Unser Aktenzeichen: 42 70-2239/41

Sehr geehrte Frau Brucker,

Dem Anhang entnehmen Sie bitte die Gesamtstellungnahme der SGD Nord zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Ute Ludwig
Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2153
Telefax 0261 120-882153
Ute.Ludwig@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de.

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

LBM Bad Kreuznach
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.07.2022

Mein Aktenzeichen 4270-2239/41
Ihr Schreiben vom 28.06.2022
Bitte immer angeben! K15, A.13-18-027.01
173

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Olga Walender
Olga.Walender@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2111
0261 12088-2111

K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn, Verbandsgemeinde Kirner Land, Landkreis Bad Kreuznach

Anlage: Übersichtskarte Altablagerungen Schwarzerden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben bitten Sie um Abgabe einer Stellungnahme für das o. g. Vorhaben.

Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz**, das **Fachreferat Naturschutz**, das **Fachreferat Bauwesen** sowie das **Fachreferat Raumordnung, Landesplanung** angehört.

I. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz -

Die Regionalstelle WAB Koblenz gibt folgende Fachtechnische Stellungnahme ab:

1/6

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

Altablagerungen / Bodenschutz

Die geplante Straßenbaumaßnahme betrifft die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungsstelle Schwarzerden, Steinacker (Reg.-Nr.: 133 09 205 - 0203) bzw. liegt unmittelbar angrenzend zu der Ablagerungsstelle Schwarzerden, Frauenwald (Reg.-Nr.: 133 09 205 - 0201).

Die Auszüge aus dem Bodenschutzkataster liegen als Anlage bei.

Für die Ablagerungsstelle Schwarzerden, Frauenwald (Reg.-Nr.: 133 09 205 - 0201) besteht der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (altlastverdächtige Fläche i. S. v. § 2 Abs. 6 BBodSchG). Die Regionalstelle WAB Koblenz weist darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerung können daher abweichen.

Unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der K15 im Hocheinbau sind relevante Eingriffe in den Ablagerungskörper oder wesentliche Beeinträchtigungen eventuell zukünftig erforderlicher Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Für die Ablagerungsstelle Schwarzerden, Steinacker besteht kein Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

Aus abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Einwände.

Sollten bei den Tiefbauarbeiten unerwartet Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Koblenz zu benachrichtigen.

Wasserschutzgebiete

Der Ausbau der K 15 von Schwarzerden nach Weitersborn verläuft ca. 500 m nordöstlich vor Weitersborn entlang der Zone II des zugunsten der Verbandsgemeinde Kirn zum Schutz deren Trinkwasserbrunnen 1-7 mit Rechtsverordnung vom 16.10.1990,

Az. 56-61-7-3/90 festgesetzten Wasserschutzgebietes. Die Kreisstraße entwässert dort aufgrund des Geländegefälles nicht in das Wasserschutzgebiet.

Dem Vorhaben kann unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

1. Zum Schutz der Trinkwasserbrunnen, insbesondere der Brunnen 1 und 4 Weitersborn, sind entlang der K 15 zur Grenze der Wasserschutzzone II entsprechend der RiStWag Distanzschutzplanken zu errichten. Dies soll verhindern, dass verunfallte Kraftfahrzeuge in die Zone II gelangen und dort wassergefährdende Betriebsstoffe oder transportierte wassergefährdende Stoffe auslaufen können.

→ wird gemacht

2. In der Wasserschutzgebietszone II darf keine Baustelleneinrichtung erfolgen und kein Abwasser versickert werden. Vorhandene Entwässerungsgräben für Straßenabwasser in der Zone II sind gegen Versickerung mit bindigem Boden abzudichten.

→ wird gemacht

Gewässer

Im Bereich der Ausbaustrecke befinden sich zwei Gewässer III. Ordnung. Bei Station ca. 1+520m kreuzt der Biersbach mit einem Durchlass DN 900 die Straße K 15. Bei Station ca. 1+640m stößt ein namenloses Gewässer III. Ordnung auf die Straße und wird gemäß topographischer Karte über den Straßenseitengraben in Richtung Biersbach weitergeführt.

In den Antrags- und Planunterlagen sind zu den beiden Gewässern und ggf. geplanten Maßnahmen keinerlei Aussagen enthalten. Hier sind Angaben zu ergänzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Rahmen des Straßenausbaus zu prüfen, ob die lineare Sohldurchgängigkeit beim Durchlass des Biersbaches vorhanden und in einer ausreichenden Stärke Sohlsubstrat im Durchlass gegeben ist (mindestens 30 cm). Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Durchlass so zu erneuern und zu vergrößern, dass eine durchgehende Gewässersohle mit einer Stärke des Sohlsubstrates von rd. 60 cm im Durchlass gewährleistet werden kann.

*→ Restlands
ausbau*

Das namenlose Gewässer bei Station 1+640m wird derzeit augenscheinlich in Trapezschalen zum Biersbach weiter geleitet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die

Trapezschalen zu entfernen und durch eine naturnahe, mit Gras eingesäte Mulde zu ersetzen. *-> wird gemacht*

Die v. g. Maßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach und der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz abzustimmen.

Entwässerung

Entsprechend den beigefügten Unterlagen wird das bestehende Entwässerungskonzept weitestgehend beibehalten. Das Wasser wird von Station 0+000m bis 1+760m breitflächig über die Böschungsschulter ins Gelände und in bestehende Entwässerungsmulden geleitet. Weiterhin wird das Niederschlagswasser der Straße und damit zusammen abfließendes Außengebietswasser von Station 1+760m bis 2+100m über vorhandene und neue Mulden gesammelt und -wie bisher- am Ortseingang Weitersborn dem Regenwasserkanal der VG Werke Kirner Land zugeleitet. Die Abflussmengen nach Ausbau der K 15 reduzieren sich geringfügig gegenüber dem Bestand.

Ergebnis

Unter Beachtung der v. g. Punkte und vorbehaltlich der noch zu ergänzenden Aussagen und Überprüfungen zum Biersbach und dem namenlosen Gewässer (beides Gewässer III. Ordnung) wird dem Ausbau der K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

Ansprechpartnerin in der Regionalstelle WAB Koblenz ist **Frau Bettina Alwins** (Telefon: 0261/120-2942).

II. Referat 42 - Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB)

Die ONB teilt mit, dass gegen den Straßenausbau seitens der ONB keine Bedenken bestehen, sofern keine Mehrversiegelung erfolgt und Gehölze weder gerodet noch beeinträchtigt werden. Die Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ist vom Antragsteller eigenverantwortlich sicherzustellen.

Ansprechpartner im Referat 42 - Naturschutz - ist **Herr Michael Konermann** (Telefon: 0261/120-2117).

III. Referat 43 - Bauwesen -

Das Referat 43 teilt mit, dass aus städtebaulicher Sicht keine Anregungen bestehen.

Ansprechpartnerin im Referat 43, - Bauwesen - ist **Frau Nicole Wenke** (Telefon: 0261/120-2095).

IV. Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung -

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird Folgendes festgestellt:

Nach dem **verbindlichen Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 2008** sind keine Festlegungen getroffen, die der Maßnahme entgegenstehen.

Nach dem **regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP) 2014** grenzt der geplante Bauabschnitt am östlichen Teil der Ausbaustrecke vor der Ortsgemeinde Schwarzerden an ein Vorranggebiet Grundwasserschutz Nach Ziel (Z) 64 zu Kapitel 3.4 „Grundwasserschutz“ des RROP sind innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/ Ressourcenschutz nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.

Weiterhin befindet sich die geplante Maßnahme innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Grundwasserschutz. Gemäß Grundsatz (G) 66 zu Kapitel 3.4 „Grundwasserschutz“ des RROP dienen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz im Sinne der Daseinsvorsorge der Sicherung großräumiger regionalbedeutsamer, für die Wasserversorgung besonders geeigneter Grundwasserressourcen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete können zugelassen werden, wenn sie mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz in Einklang gebracht werden können.

Ferner tangiert die o. g. Maßnahme ein Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Nach Z 83 zu Kapitel 3.7 „Landwirtschaft“ des RROP hat in Vorranggebieten für die Landwirtschaft die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

Auch befindet sich der geplante Streckenabschnitt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Nach G 105 zu Kapitel 3.10 „Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften“ des RROP sind zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus im Regionalplan Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Ausbau der K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn, sofern die Ziele des RROP (Z 64, Z 83) beachtet und die Grundsätze des RROP (G 66, G 105) berücksichtigt werden. Auf die Stellungnahme der Regionalstelle WAB Koblenz wird hiermit verwiesen mit der Bitte um Berücksichtigung beim Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz des RROP.

Ansprechpartnerin im Referat 41 - obere Landesplanungsbehörde und Koordinierungsstelle - ist **Frau Olga Walender** (Telefon: 0261/120-2111).

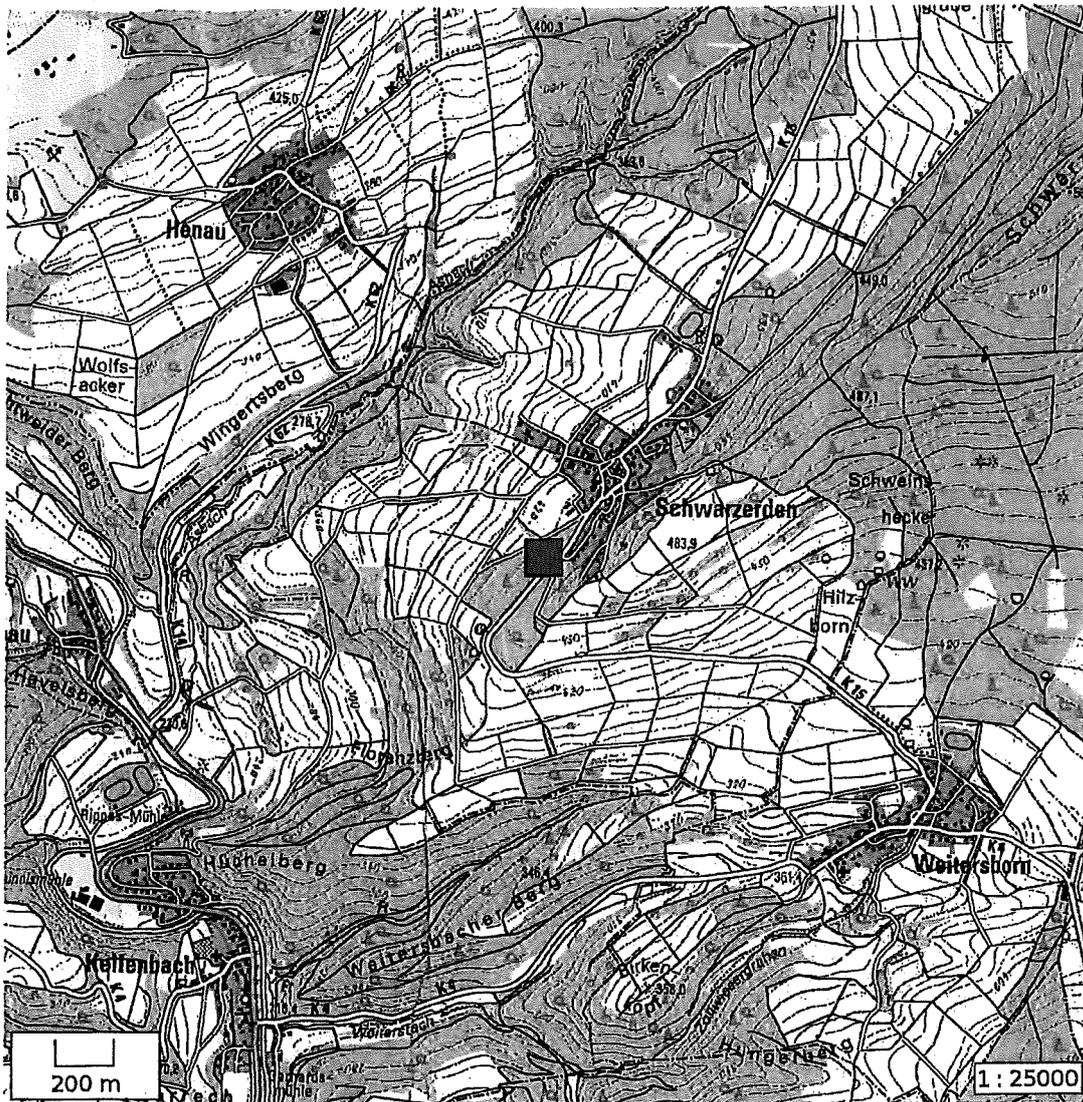
Hinweis: Die Stellungnahme im Rahmen der Koordinierung erfolgt ausschließlich elektronisch und ist ohne Unterschrift gültig

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olga Walender

Report A2: Detaildaten zu Bodenschutzflächen (behördenexterne Ausgabe)

Lageplan (Auszug TK25)

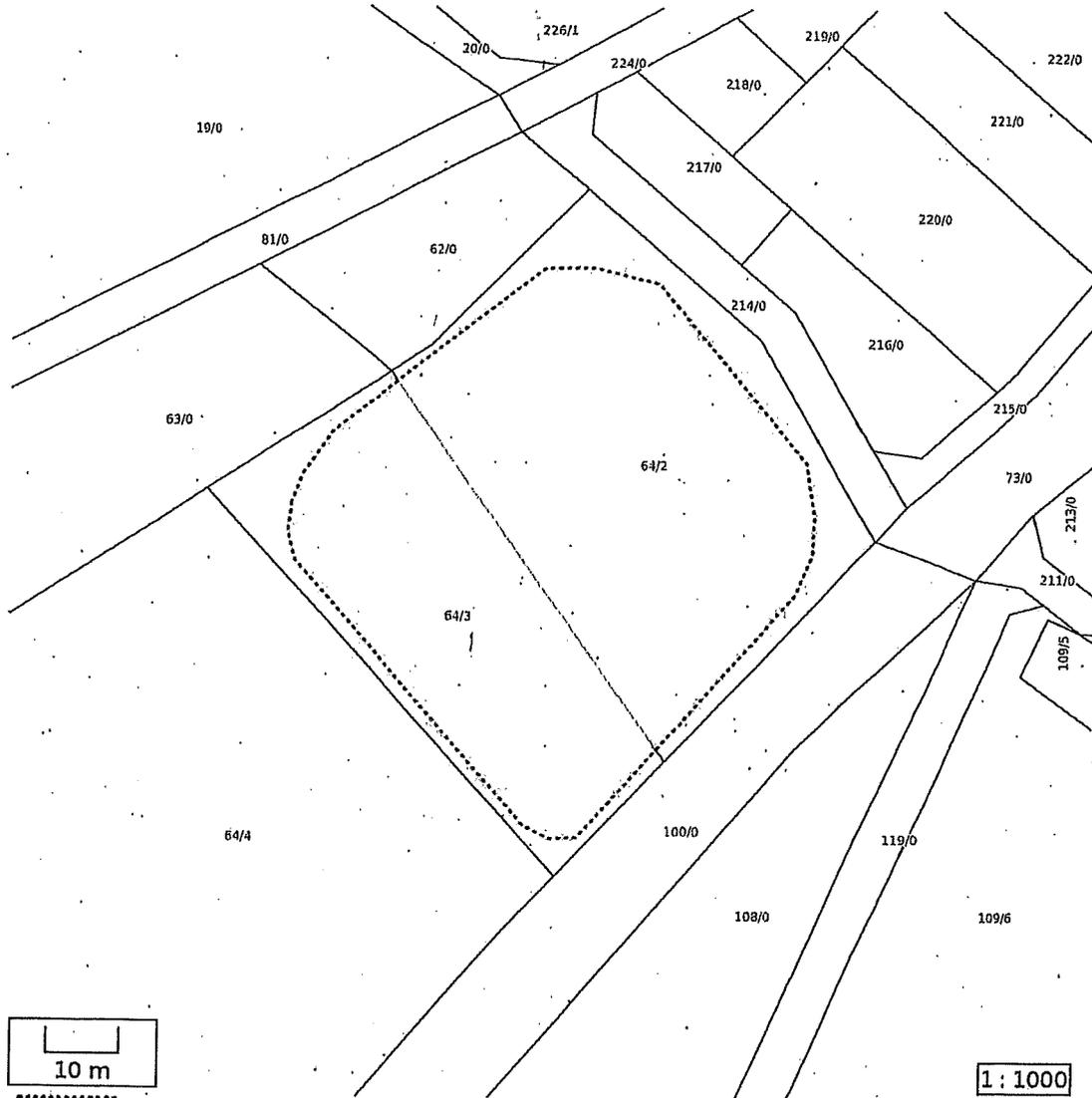


Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

A: Flächengeometrie der Bewertungsstufe	BWS 0
B: Registriernummer	133 09 205 - 0201 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Schwarzerden, Steinacker
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Schwarzerden; VG Kirner Land; LK Bad Kreuznach
E: Flächeneinstufung	potentielle Altablagerung, altlastverdächtig
F: UTM-Fangpunktcoordinate	Ostwert: 392824 / Nordwert: 5523913
	Koordinate aus Digitalisierung
G: Flächengröße	0,3598 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung unsicher
I: Bearbeitungsstatus	Bearbeitet,

Report A2: Detaildaten zu Bodenschutzflächen (behördenexterne Ausgabe)

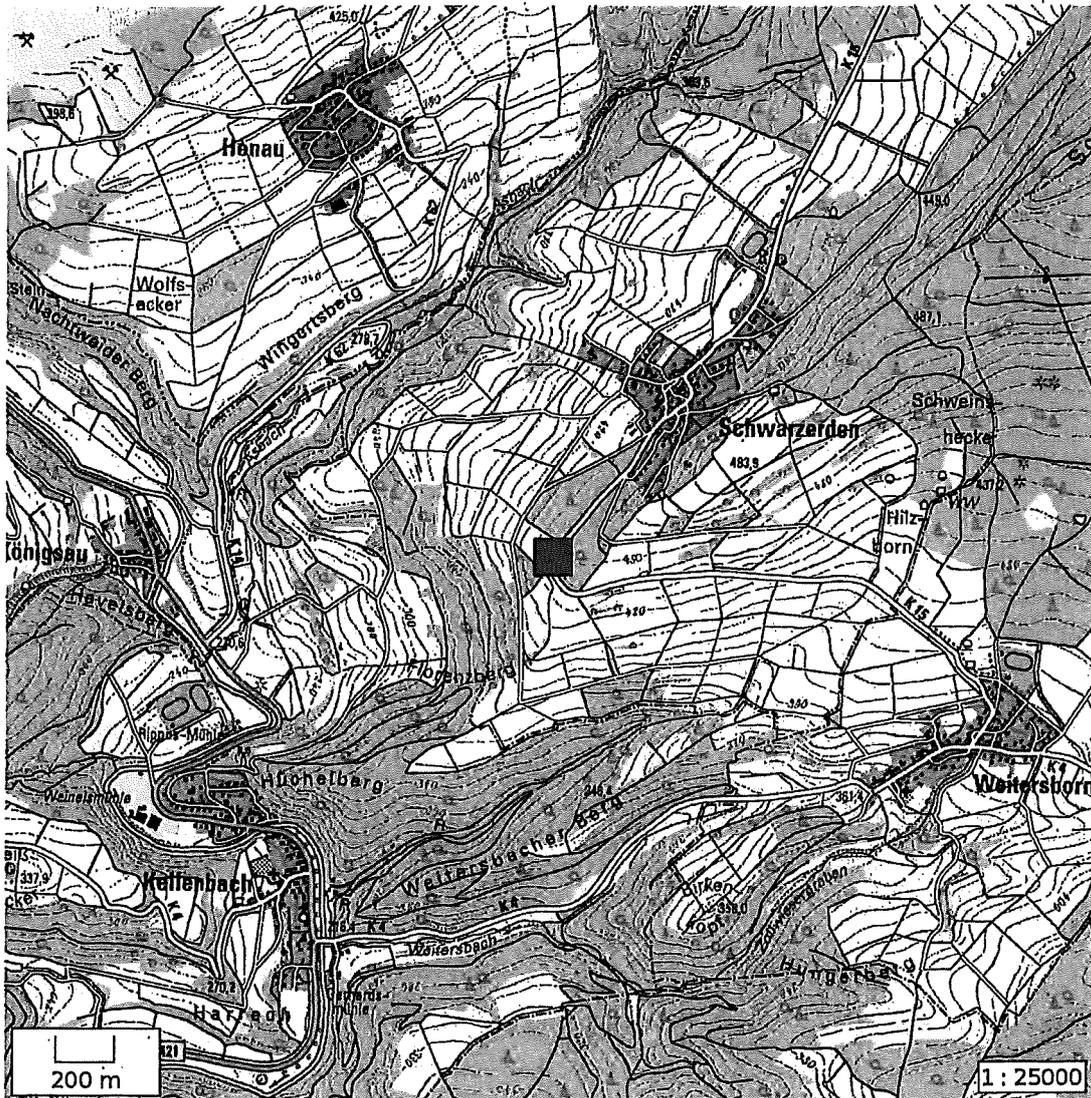
Lageplan (Auszug aus Liegenschaftskarte)



Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

A: Flächengeometrie der Bewertungsstufe	BWS 0
B: Registriernummer	133 09 205 - 0201 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Schwarzerden, Steinacker
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Schwarzerden; VG Kirmer Land; LK Bad Kreuznach
E: Flächeneinstufung	potentielle Altablagerung, altlastverdächtig
F: UTM-Fangpunktcoordinate	Ostwert: 392824 / Nordwert: 5523913
G: Flächengröße	0,3598 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung unsicher
I: Bearbeitungsstatus	Bearbeitet

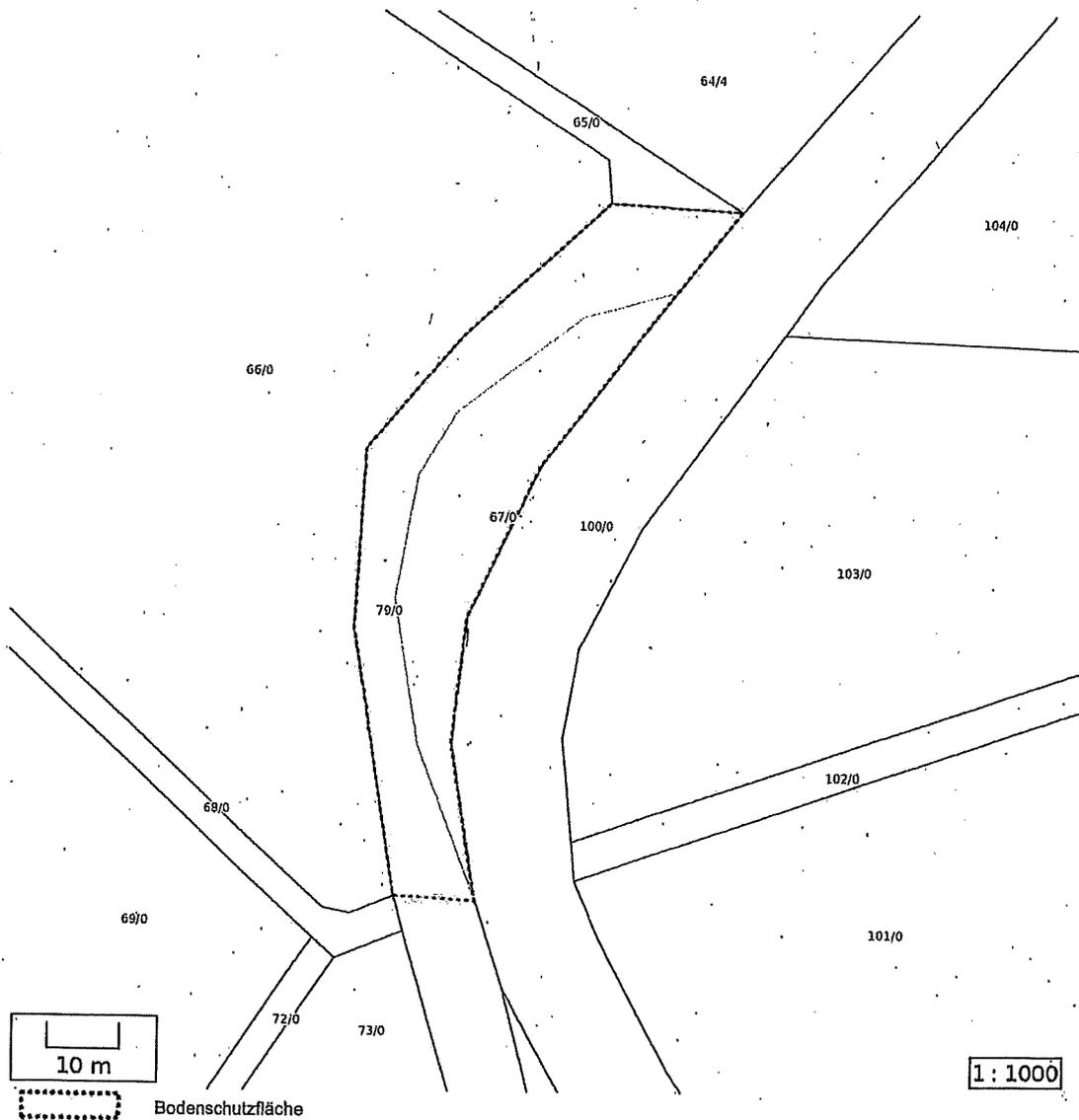
Lageplan (Auszug TK25)



Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

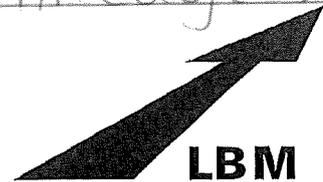
A: Flächengeometrie der Bewertungsstufe	BWS 1
B: Registriernummer	133.09.205 - 0203 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Schwarzerden, Frauenwald
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Schwarzerden; VG Kirner Land; LK Bad Kreuznach
E: Flächeneinstufung	Alltablagerung, nicht alllastverdächtig (BWS 1)
F: UTM-Fangpunktkoordinate	Ostwert: 392630 / Nordwert: 5523645
	Koordinate aus Digitalisierung
G: Flächengröße	0,1767 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung sicher
I: Bearbeitungsstatus	Bearbeitet

Lageplan (Auszug aus Liegenschaftskarte)



Kartenausgabe zu Bodenschutzfläche 1.1

A: Flächengeometrie der Bewertungsstufe	BWS 1
B: Registrernummer	133 09 205 - 0203 / 000 - 00
C: Flächenbezeichnung	Ablagerungsstelle Schwarzerden, Frauenwald
D: Lage in der Verwaltungseinheit	Schwarzerden; VG Kirnër Land; LK Bad Kreuznach
E: Flächeneinstufung	Altablagerung, nicht alllastverdächtig (BWS 1)
F: UTM-Fangpunkt-Koordinate	Ostwert: 392630 / Nordwert: 5523645
	Koordinate aus Digitalisierung
G: Flächengröße	0,1767 ha
H: Sicherheit der Abgrenzung	Abgrenzung sicher
I: Bearbeitungsstatus	Bearbeitet



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 32 - Regionalstelle WAB
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

18. Nov. 2022 *bc.*

Ihre Nachricht:
vom 28.07.22
4270-2239/41

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
K15, A.13-18-0027.01, I 73

Ansprechpartner(in):
Veronika Brucker
E-Mail:
veronika.brucker
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1148
Fax:
(0261) 291 41-4132

Datum:
15. November 2022

K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn
Ihre Gesamtstellungnahme vom 28.07.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 28.07.22.

Wir haben die Nebenbestimmungen zum Wasserschutzgebiet zur Kenntnis genommen und werden diese, wie von Ihnen beschrieben, umsetzen.

Der Durchlass im Bereich des Bierbaches bei Bau-km 1+550 befindet sich in einem guten Zustand und bleibt baulich unverändert. Ein Bild des Durchlasses haben wir der Anlage beigelegt. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei der o.g. Maßnahme um einen reinen Bestandsausbau (Hocheinbau) handelt.

Die Trapezschaalen im Bereich des namenlosen Gewässers bei Bau-km 1+640 zum Biersbach hin, werden entfernt und durch eine naturnahe, mit Gras eingesäte Mulde ersetzt.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns noch die Karte aus dem Bodenschutzkataster mit den angrenzenden Ablagerungsstellen zu schicken, da diese dem Schreiben nicht beigelegt war.

Um das Baurechtsverfahren abschließen zu können, bitten wir Sie, den ergänzenden Aussagen und Überprüfungen zum Biersbach und des namenlosen Gewässers ebenfalls noch zuzustimmen.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Daniel Schmitt

[Handwritten signature]
17/11

Stellvertr. Leiter der Dienststelle

[Handwritten signature] 17.11.11
[Handwritten signature] 21.11.11
2.1.17, 170, 171a/181a zur Kts.

3. Wv bei I 73

[Handwritten signature]
15.11.



Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

LBM Bad Kreuznach
z. Hd. Frau Brucker
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	
Eingang	18. AUG. 2022
Anlage:	10 22.08.

173 BR 177 6.3.

AMT
BAUEN UND UMWELT

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1669
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
6/62-610	28.06.2022/ K15, A.13-18- 027.01 73	Jennifer Hollinka Jennifer.hollinka@kreis- badkreuznach.de	321	0671 803-1639 0671 803-2639	12.08.2022

**K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn;
Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Untere Naturschutzbehörde:

Es bestehen gegen den geplanten Bestandsausbau keine (grundsätzlichen) naturschutzfachlichen Bedenken.

Im Erläuterungsbericht wird angeführt, dass der Ausbau im Bestand durchgeführt wird und dass weder Gehölzrodungen noch artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Eine genauere Begründung in Form eines fachlichen Beitrags erfolgte nicht.

Aufgrund der Aussagen im Erläuterungsbericht sind Gehölzrodungen im Zuge dieses Ausbaus nicht geplant und daher nicht zulässig. Sollten sie dennoch notwendig werden, so sind diese Rodungen kompensationspflichtig.

Es wurde außerdem nicht dargelegt, ob es durch die Verbreiterung zu Neuversiegelungen kommt (z.B. von Acker zu Asphalt oder Schotter zu Asphalt), die über den derzeitigen Bestand hinausgehen.

Sollten Neuversiegelungen im Zuge des Ausbaus entstehen, so sind diese als Eingriff gemäß § 15 BNatSchG vom Verursacher auszugleichen. Die Kompensation ist anhand des aktuellen Praxisleitfadens abzuarbeiten.

Seit der Einführung des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs im letzten Jahr ist dieser als Ergänzung zur Landeskompensationsverordnung verbindlich anzuwenden.

Sofern es durch den Ausbau nicht zu Neuversiegelungen kommt, können wir aus naturschutzfachlicher Sicht der Maßnahme zustimmen. Andernfalls ist noch ein Fachbeitrag zum Nachweis der Kompensation einzureichen, bevor eine Zustimmung erfolgen kann.

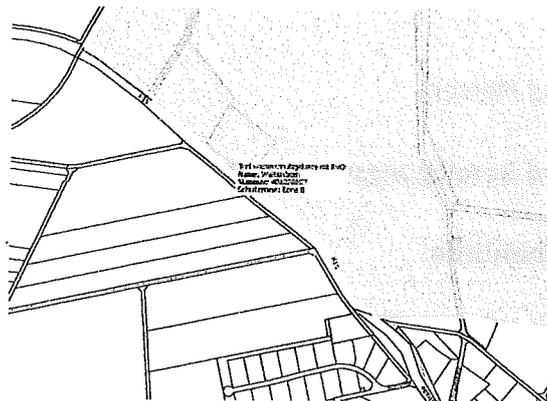
von Seiten der Unteren Wasserbehörde ist keine Zustimmung möglich, wenn es durch den Ausbau zu Neuversiegelungen kommt.

Als **Untere Wasserbehörde:**

Gegen den geplanten Bestandsausbau bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Die Einleitung des Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal der Ortsgemeinde Weitersborn ist mit den Verbandsgemeindewerken Kirner Land abzustimmen.

Die Ausbaumaßnahme im Bereich von Weitersborn tangiert die Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeindewerke Kirner Land. Die ausführende Bau-firma ist auf das unmittelbar angrenzende Trinkwasserschutzgebiet hinzuweisen.

Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.



Unter Beachtung der v.g. Punkte wird der Ausbauplanung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

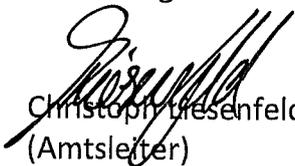
Als **Untere Straßenverkehrsbehörde:**

Gegen den Ausbau bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Durch die vorgesehenen baulichen Veränderungen, insbesondere der Verbreiterung der Fahrbahn und die Aufweitung der Kurvenbereiche, wird eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christoph Liesenfeld
(Amtsleiter)



Kreisverwaltung
Bad Kreuznach

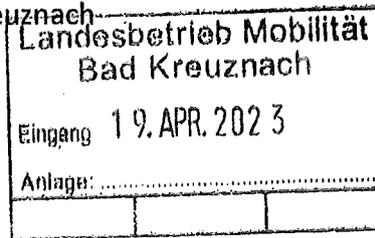
Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

AMT

BAUEN UND UMWELT
Untere Wasserbehörde

Per Empfangsbekanntnis

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach



Salinenstraße 56
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1848
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
63/660-3296	02.03.2023	Tamara Fett Tamara.Fett@kreis-badkreuznach.de	110	0671 803-1842 0671 803-2842	14.04.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserbehördliche Genehmigung zur Erneuerung des vorhandenen Kreuzungsbauwerkes über den Biersbach, einem Gewässer III. Ordnung, im Zuge des Ausbaus der K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn bei Bau-Km 1+550 in der Gemarkung Schwarzerden, Flur 6, Flurstück-Nr. 123

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Ihnen wird auf Antrag vom 02.03.2023 nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeitigen Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der zurzeit geltenden Fassung, vorbehaltlich der Rechte Dritter, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wasserrechtliche Genehmigung zur

Erneuerung des vorhandenen Kreuzungsbauwerkes über den Biersbach (Gewässer III. Ordnung)
(Gemarkung Schwarzerden, Flur 6, Flurstück-Nr. 123)

erteilt.

II. Die Genehmigung ergeht unter nachfolgenden Auflagen:

1. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Planunterlagen des Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach vom 02.03.2023 und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zu erfolgen
2. Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Unteren Wasserbehörde der

Kreisverwaltung Bad Kreuznach abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.

3. Beginn und Ende der Gewässerquerung sind der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Auffüllungen innerhalb des 10-m Bereiches zum Biersbach (Gewässer III. Ordnung), die über das derzeitige Niveau hinausgehen, sind nicht zulässig.
5. Die Sohle am Einlauf- und Auslaufbereich des Durchlasses ist sohlgleich an die Sohle des Biersbachs anzubinden. Der Kolkschutz und die Sicherung des Sohlsubstrats im Auslaufbereich des Durchlasses ist mit ausreichenden großen Steinformaten sicherzustellen.
6. Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
7. Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen durch Eintrag von Feinsedimenten sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Eintrag feinpartikulärer Substanzen und solche aus der Verwendung von Beton sind zu vermeiden. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
8. Baustoffe, belasteter Bodenaushub usw. dürfen nicht im Gewässerbett oder auf den angrenzenden Uferbereichen zwischengelagert oder eingebaut werden.
9. Die Fangedämme, Rohleitungen für eine baubedingte Wasserhaltung, BE-Fläche sowie alle sonstigen Bauhilfsmaßnahmen sind nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen. Das eingebrachte Material ist aus dem Gewässerbett restlos zu entfernen und abzufahren.
10. Die K15 grenzt ab dem Biersbach in Richtung Weitersborn unmittelbar an die Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Weitersborn an. Die ausführenden Firmen sind auf die Lage des Trinkwasserschutzgebietes hinzuweisen. In dem Wasserschutzgebiet sind Baustelleneinrichtungen, eine Betankung oder Reparatur bzw. die Wartung von Maschinen und Geräte, bei denen wassergefährdende Betriebsmittel frei werden, nicht zulässig.
11. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Genehmigungsbehörde die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.
12. Die Überwachung der Bauarbeiten hat durch einen verantwortlichen Bauleiter zu erfolgen. Mit der Beantragung der Abnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung des Bauleiters vorzulegen aus der hervorgeht, dass die Bauarbeiten gemäß den geltenden Bestimmungen und der statischen Berechnung ausgeführt wurden und dass die verwendeten Baustoffe der vorgeschriebenen Güte entsprechen.

13. Wasserwirtschaftliche relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
14. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die beim Erteilen der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Hinweise:

1. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl. Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
2. Fischereipächter, Fischereirechts- und Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahme berührt werden, müssen vier Wochen vor Baubeginn benachrichtigt werden, damit ggf. Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.
3. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten den Durchlass dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung des Gewässers auf natürliche Weise oder von wasserwirtschaftlich notwendigen Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist.
4. Der Antragsteller hat die Anlagen so zu sichern, dass nachteilige Wirkungen auf den vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erhaltenden Zustand des Gewässers ausgeschlossen sind.
5. Der Antragsteller hat ferner als Eigentümer dem Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer die vermehrten Kosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen, soweit sie durch den Durchlass bedingt sind.
6. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen sowie Änderungen in der Bauausführung, die wasserrechtliche Belange betreffen, ist nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.
7. Die Genehmigung berechtigt nicht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
8. Die Genehmigung befreit nicht von der Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen.

9. Die Genehmigung schützt nicht gegen Schadensersatzansprüche anderer.
10. Ein Verstoß gegen die angeordneten Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 Ziffer 9 LWG dar, die gemäß § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet wird.

III. **Zwangsmittellandrohung:**

Für den Fall, dass Sie den Auflagen dieser Genehmigung innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Genehmigung bzw. spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage nicht nachkommen, wird Ihnen aufgrund der §§ 64 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der derzeitigen Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von **300,00 €** angedroht.

Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann eine Ersatzzwangshaft bis zu zwei Wochen durch das zuständige Verwaltungsgericht angeordnet werden.

Die Zwangsgeldandrohung ist zur Durchsetzung der wasserrechtlichen Verfügung erforderlich und stellt für Sie als Betroffenen zurzeit die geringstmögliche Belastung dar.

- IV. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und das Vorhaben innerhalb von 5 Jahren bei Zustellung der Genehmigung nicht abgeschlossen ist.

V. **Verwaltungsgebühren:**

Die Entscheidung ergeht nach § 8 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) in derzeit geltenden Fassung, gebühren- und auslagenfrei.

Entscheidungsgründe:

Der Landesbetrieb Mobilität beabsichtigt, die Erneuerung des vorhandenen Kreuzungsbauwerkes über den Biersbach (Gewässer III. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der K 15 zwischen Schwarzerden und Weitersborn bei Bau-Km 1+550.

Die Erneuerung des Kreuzungsbauwerkes über den Biersbach (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Anlage über dem Gewässer dar.

Die beantragte Maßnahme bedarf einer Genehmigung gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG, für die die Kreisverwaltung - Untere Wasserbehörde - gemäß § 98 Abs. 3 LWG zuständig ist.

Die am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Berücksichtigung vorgenannter Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Die erteilten Auflagen waren gemäß § 31 LWG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 LWG erforderlich.

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht nachhaltig beeinträchtigt, so dass die beantragte Erlaubnis erteilt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Verwaltungsgebühren keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Tamara Fett



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Anlage 7.1

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 18 51 - 55508 Bad Kreuznach

LBM Bad Kreuznach
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	
Eingang:	29. JULI 2022
Anlage:	0

F. I. 73
02.08.

Postanschrift:
Postfach 18 51
55508 Bad Kreuznach
Telefon: 06 71 / 7 93 - 0
Telefax: 06 71 / 7 93 - 199
E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Hausanschrift:
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)
14-06.14

Auskunft erteilt - Durchwahl
Elisabeth Wirtz - 154

E-Mail
elisabeth.wirtz@lwk-rlp.de

Datum
26. Juli 2022

K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn

Abstimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz zur Erlangung des Baurechts

Ihr Schreiben vom 28.06.2022; Ihr Zeichen K15,A.13-18-027.01 | 73

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Bedenken.

Die geplante Ausbaumaßnahme sieht ebenfalls die Angleichung der Wirtschaftswege vor. Um die Ein- und Ausfahrtsituation zu verbessern, würden wir für folgende Wirtschaftswege (Gemarkung Schwarzerden, Flur 5, Nr. 127, 123, 154, 157) einen asphaltierten Ausbau auf etwa 10 m Länge befürworten.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Schwarzerden, Flur 6, Nr. 150 ist bereits im Einfahrtsbereich auf einer Länge von etwa 20 m asphaltiert. Nach der Ausbaumaßnahme muss diese Wegstrecke unbedingt wieder asphaltiert angeglichen werden an die K 15, da es sich um einen Hauptabfahrtsweg für die ansässige Landwirtschaft handelt.

Im Bereich des Parkplatzes (Gemarkung Schwarzerden, Flur 5, Nr. 67) mündet ein Wirtschaftsweg (Gemarkung Schwarzerden, Flur 5, Nr. 65), welcher ebenfalls eine wichtige Verbindungsfunktion für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Umgehung der Ortslage darstellt. Dieser sollte im oberen Bereich des Parkplatzes im geschotterten Ausbau angeglichen werden, um die uneingeschränkte Nutzung weiterhin zu gewährleisten.

Anlage 7.2



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Postfach 1851
55508 Bad Kreuznach

06. Okt. 2022

Ihre Nachricht:
vom 26.07.22
14-06.14

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
K15, A.13-18-0027.01, I 73

Ansprechpartner(in):
Veronika Brucker
E-Mail:
veronika.brucker
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1148
Fax:
(0261) 291 41-4132

Datum:
05. Oktober 2022

K 15, Ausbau zw. Schwarzerden und Weitersborn
Ihr Schreiben vom 26.07.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die grundsätzliche Zustimmung zur o.g. Maßnahme.

In Bezug auf die Angleichung der Wirtschaftswege können wir Ihnen mitteilen, dass wir alle Wirtschaftsweegeanbindungen höhenmäßig anpassen und bituminös befestigen. Die Angleichung erfolgt bis Ende Ausrundungshalbmesser.

Der von Ihnen angesprochene bit. befestigte Wirtschaftsweg Gemarkung Schwarzerden, Flur 6, Parzelle Nr. 150 bleibt bituminös befestigt und wird lediglich höhenmäßig angeglichen.

Darüber hinaus haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Wirtschaftsweegeeinmündung (Gemarkung Schwarzerden, Flur 5, Parz. Nr. 65) im Bereich des Parkplatzes angeglichen bzw. geschottert werden soll. Gerne werden wir dies bei der Baudurchführung berücksichtigen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit weiterhelfen konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Daniel Schmitt

Stellvertr. Leiter der Dienststelle

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

10/10/22
17
10.10.
2. 177, 171a, 181a, 170, zur Kts.
10.10.22

3. Wv bei I 73

OB 5.10

Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)

Von: Leyendecker, Andreas <Andreas.Leyendecker@wald-rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 13:28
An: Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)
Cc: Scheffer, Ruediger; Kraus, Ervin
Betreff: K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn

Sehr geehrte Frau Brucker,

wie bereits telefonisch besprochen, grenzt Privatwald sowie die Abteilung 1 des Gemeindewaldes Schwarzerden an die K 15, Teilstück zwischen Schwarzerden und Weitersborn. Nach Ihrer Information und den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind keine Auswirkungen auf den angrenzenden Wald zu erwarten, da der Ausbau/die Instandsetzung der K 15 im dortigen Bereich im Hocheinbau erfolgt. Sollte sich dahingehend etwas ändern, z.B. Verbreiterung der Straße mit der Notwendigkeit der Fällung von Bäumen, bitte ich Sie, uns nochmals in den weiteren Abstimmungsprozess einzubinden. Ansonsten haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt forstfachlich keine Einwände gegen den Ausbau der K 15.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Andreas Leyendecker
Leiter Forstamtsbüro

FORSTAMT BAD SOBERNHEIM

Felkestraße 12
55566 Bad Sobernheim

Telefon 06751 / 85799-0
Fax 06751 / 85799-33
eMail: andreas.leyendecker@wald-rlp.de
www.wald.rlp.de

Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)

Von: Brücken, Günter (GDKE) <guenter.bruecken@gdke.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 09:42
An: Brucker, Veronika (LBM Bad Kreuznach)
Cc: Witteyer, Marión (GDKE)
Betreff: K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn, Ihr Zeichen: K15, A.13-18-027.01 | 73

Sehr geehrte Frau Brucker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.06.2022 zum o.g. Abstimmungsverfahren. Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und des Referates Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

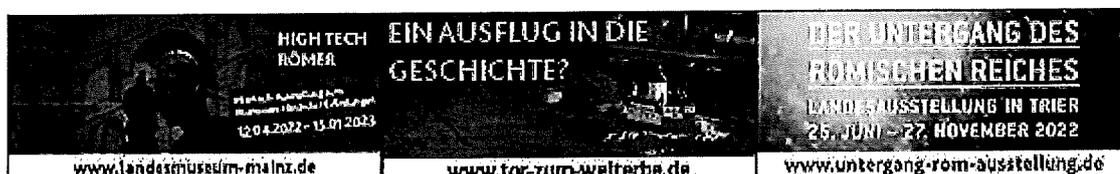
Günter Brücken

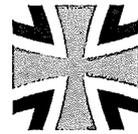
Dr. Günter Brücken

Direktion Landesarchäologie Mainz

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 2016-303
guenter.bruecken@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

LBM Bad Kreuznach
Postfach 2661
55515 Bad Kreuznach

nur per E-Mail: Veronika.brucker@lbmbadkreuznach.rlp.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00/ IV-263-22-STR	Herr Roth	0228 5504-5430	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	12.07.2022

Betreff: **K 15, Ausbau zwischen Schwarzerden und Weitersborn**
hier: Anforderung einer Stellungnahme
Bezug: Ihre E-Mail vom 28.06.2022 – Ihr Zeichen: K15, A.13-18-027.01173

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg betroffen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG- Az 6/01/B24900/18 vom 06.07.20 u. 09.05.2018 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnah-



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR

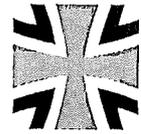
REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

men im Schutzstreifen ohne die Genehmigung Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden – Referat K2.E bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens IV-263-22-STR zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz
Laura

Digital
unterschieden von
Dietz Laura
Datum: 2022.07.12
10:47:49 +02'00'

Anlage(n): - 3 -